

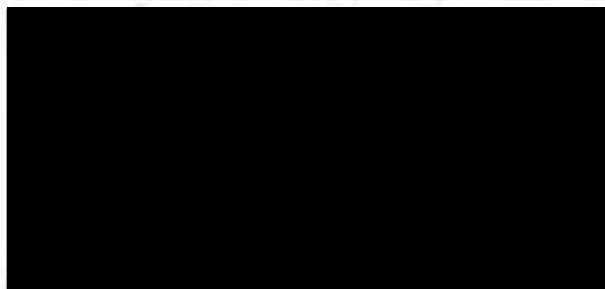
Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Finanzen (SF)

- Referat 43 – IT-Budget und -Controlling -

Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

im folgenden **Auftraggeber** genannt



Präambel

Grundlage für den Beschaffungsvertrag zwischen den Auftraggebern und Dataport sind der Dataport-Staatsvertrag sowie die Beschaffungsordnungen der Auftraggeber in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unterstützt die Auftraggeber in der Beschaffung ihrer Informations- und Kommunikationstechnik.

Durch die weitgehende Zentralisierung der IT-Beschaffung der Auftraggeber bei Dataport soll die Reduzierung von IT-Beschaffungskosten bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität in der Beschaffung sowie eine Standardisierung und Vereinheitlichung der bei den Auftraggebern eingesetzten IT-Systeme erreicht werden.

Die trägerländerübergreifende Vereinheitlichung und Standardisierung der Beschaffungsprozesse sowie die gemeinsame Initiierung und Durchführung von Vergabeverfahren sollen zu einer signifikanten Verringerung der IT-Beschaffungsprozesskosten für die einzelnen Trägerländer führen und einen wirtschaftlichen und effektiven IT-Einsatz in den Trägerländern unterstützen.

Mit diesem Beschaffungsvertrag regeln die Parteien die Grundlage für die Bedarfsdeckung durch Dataport am Markt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gemäß den Beschaffungsordnungen der Auftraggeber ist Dataport die zentrale Beschaffungsstelle für den IT-Bedarf. Mit diesem Vertrag übernimmt Dataport die Durchführung aller Beschaffungen von IT- und Kommunikationsausstattungen für sämtliche Dienststellen im Sinne der Beschaffungsordnungen der Auftraggeber (im Folgenden „Bedarfsstellen“ genannt).
- (2) Dieser Vertrag ist die Grundlage für die Realisierung der strategischen Vorgaben der Auftraggeber gegenüber Dataport in Bezug auf die IT-Beschaffung.
- (3) Leistungen von Dataport für in besonderem Maße umfangreiche und/oder lediglich einmalig auftretende Vergabeverfahren und die Erstattung des hierbei entstehenden Aufwandes sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Vor Durchführung derartiger Vergabeverfahren wird Dataport die betroffenen Auftraggeber hierüber informieren und eine gesonderte Aufwandsbetrachtung sowie ggf. ein Angebot vorlegen. Leistungen aus diesem Vertrag, die gemäß Anlage 4 bereits vergütet werden, werden hierbei nicht berücksichtigt. Diese Leistungen werden zur Information jedoch nachrichtlich mit aufgeführt.

§ 2 Durchführung der Beschaffungen

- (1) Dataport wird den IT-Bedarf der Bedarfsstellen im eigenen Namen und unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften sowie der strategischen Vorgaben, aktuell gültigen IT-Standards und der wirtschaftlichen Interessen der Auftraggeber in eigener Verantwortung am Markt beschaffen. Dataport berücksichtigt hierbei die Einhaltung der in Anlage 3 aufgeführten länderinternen Prozesse und Vorgaben. Dabei wird ausschließlich Dataport Vertragspartner mit den Unternehmen. Dataport wird zugunsten der Bedarfsstellen bzw. der Auftraggeber Ansprüche gegen diese Unternehmen geltend machen und durchsetzen.
- (2) Dataport wird die Auftraggeber im Bedarfsfall sowie bei übergreifenden Kooperationsprojekten entsprechend einbinden und informieren.
- (3) Dataport wird in Absprache mit den Auftraggebern als IT-koordinierende Stelle einen Artikelkatalog festlegen und diesen in einer elektronischen Einkaufsplattform bereithalten. Die Bedarfsstellen können aus dem Artikelkatalog den IT-Bedarf bestellen. Dataport wird den Artikelkatalog bestücken und aktualisieren, sowie die Warenverfügbarkeit und die Einhaltung der Lieferzeiten gemäß den vereinbarten Regelungen der zugrunde liegenden Lieferantenverträge für die angebotenen Gegenstände sicherstellen.
- (4) Dataport haftet nicht gegenüber den Auftraggebern, sofern ein Vertragspartner von Dataport seine Verpflichtungen nicht erbringen kann und Dataport dieses nicht zu vertreten hat. Dataport verpflichtet sich, im Rahmen eines zulässigen Verfahrens zeitnah einen neuen Vertragspartner zu gewinnen.
- (5) Dataport verpflichtet sich, die für die Durchführung von rechtssicheren Vergabeverfahren erforderliche fachliche und beratende Kompetenz vorzuhalten und laufend zu sichern.
- (6) Dataport wird Review-Gespräche, Strategieworkshops und sonstige Veranstaltungen mit ausgewählten Herstellern, Lieferanten und Dienstleistern durchführen und die Auftraggeber über die

geplanten Gesprächstermine und Ergebnisse informieren. Dataport wird sich mit den Auftraggebern abstimmen, falls strategische Fragen in Bezug auf den IT-Bedarf der Auftraggeber berührt werden. Die Auftraggeber nehmen auf Wunsch an den Veranstaltungen teil.

(7) Bei der Durchführung von Beschaffungen, die nicht aus bestehenden Rahmenverträgen gedeckt werden können (Bedarf außerhalb des Artikelkatalogs), definieren die Bedarfsstellen ihren Bedarf. Die Festlegung der fachlichen und technischen Anforderungen (Leistungsbeschreibung) erfolgt durch die Bedarfsstellen. Alle erforderlichen Tätigkeiten und Aufgaben zur inhaltlichen Gestaltung des Bedarfs liegen im Verantwortungsbereich der Bedarfsstelle. Auf Wunsch der Bedarfsstelle unterstützt Dataport gegen gesondertes Entgelt gemäß gültigem Leistungsverzeichnis bei der Koordination der erforderlichen Vergaben und/oder Erstellung der Leistungsbeschreibung.

(8) Dataport trägt die Verantwortung, dass die Leistungsbeschreibung den vergaberechtlichen Anforderungen entspricht.

(9) Für Produkte und Leistungen, die nicht aus dem Artikelkatalog bestellt werden, erstellt Dataport der Bedarfsstelle vorab je nach Reifegrad der von der Bedarfsstelle vorgelegten inhaltlichen Anforderungen eine Preisindikation bzw. eine Preisinformation.

(10) Können die gewünschten Produkte und Leistungen am Markt nicht zu den geschätzten Kosten beschafft werden, teilt Dataport dies der Bedarfsstelle vor Ablauf einer Zuschlagsfrist bzw. vor Erteilung des Zuschlages mit. Sofern ausreichende gesetzliche und der aktuellen vergaberechtlichen Rechtsprechung entsprechende Gründe vorliegen, wird Dataport auf Anforderung der Bedarfsstelle das Vergabeverfahren aufheben. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Auftraggeber.

(11) Dataport kann von den Bedarfsstellen auch mit Beschaffungen beauftragt werden, die nicht zu den Aufgaben von Dataport gemäß § 1 dieses Vertrages gehören (Dataport ist in diesen Fällen somit nicht die zentrale IT-Beschaffungsstelle). Der Aufwand für diese Beschaffungen wird den Bedarfsstellen von Dataport gesondert in Rechnung gestellt. Dataport wird die Bedarfsstellen hierauf vorab hinweisen und bei Bedarf ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Dataport ist nicht verpflichtet, diese Aufträge anzunehmen.

§ 3 Aufgaben von Dataport im Rahmen der Bestellungen der Bedarfsstellen

(1) Dataport wird die Bedarfsstellen auf Anfrage und bei besonderem Anlass bei der Auswahl der Gegenstände des Artikelkataloges beraten und die technische und wirtschaftliche Vollständigkeit und Richtigkeit der Bestellungen sicherstellen.

(2) Dataport wird die Konfigurierung von Komponenten unter Berücksichtigung der Maßgaben der aktuell gültigen IT-Standards der Auftraggeber vornehmen.

(3) Dataport wird den jeweiligen Lieferanten, Herstellern und Dienstleistern des IT-Bedarfes etwaige besondere Anforderungen (z.B. abweichende Lieferzeiten oder Lieferadressen) der Bedarfsstellen mitteilen.

(4) Dataport wird die Bedarfsstellen über den Stand der Auftragsabwicklung laufend informieren.

(5) Dataport wird die einzelnen Beschaffungsmaßnahmen über den Bestellvorgang im SAP-System von Dataport dokumentieren und diese Daten den Auftraggebern gemäß Regelungen der Anlage 5 zur Verfügung stellen.

(6) Dataport wird in den Rechnungen die von den Bedarfsstellen bei der Bestellung mitgeteilten Angaben, wie z.B. KLR-Objekte, Aktenzeichen oder andere Zuordnungsmerkmale, aufführen.

§ 4 Aufgaben der Auftraggeber / der Bedarfsstellen

- (1) Die Bedarfsstellen schaffen die technischen und räumlichen Voraussetzungen für ihre Bestellungen.
- (2) Die Bedarfsstellen benennen Dataport Ansprechpartner, die im Bedarfsfall zur Klärung von Problemen in den Beschaffungsabläufen zur Verfügung stehen, bei Bedarf ist der Auftraggeber einzubinden.
- (3) Die Auftraggeber stehen Dataport bei übergreifenden Fragestellungen zur Verfügung.
- (4) Die Auftraggeber stimmen sich in trägerländerübergreifenden strategischen Fragestellungen und Bedarfen zusammen mit Dataport ab.

§ 5 Maßgebende Bestimmungen für Bestellungen der Bedarfsstellen

- (1) Bestimmend für Art und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle einer Bestellung sind:
 - a) die Vorschriften über die Bestellungen der Bedarfsstelle aus diesem Beschaffungsvertrag auf der Grundlage der Beschaffungsordnungen der Auftraggeber.
 - b) die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ von Dataport in der aktuell geltenden Fassung (einzu-sehen unter www.dataport.de).
 - c) die Satzung von Dataport über die Leistungen der Anstalt sowie über die Voraussetzungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (Benutzungsord-nung) vom 16.1.2004 in der jeweils geltenden Fassung.
 - d) die entsprechende Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen in der vorstehenden Reihenfolge.

§ 6 Preise, Vergütung, Fakturierung

- (1) Die Preise für die einzelnen Bestellungen der Bedarfsstellen sind die Einstandspreise von Dataport.
- (2) Dataport stellt den Auftraggebern zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben und Verpflichtungen eine gemeinsame Personalkapazität gemäß Anlage 4 zur Verfügung.
- (3) Die Verteilung der Personalkapazität zur Leistungserbringung für die Auftraggeber sowie die Ermittlung der jeweiligen Vergütungsanteile der Auftraggeber erfolgt nach der in Anlage 4 darge-stellten Systematik.
- (4) Die mit der Vergütung finanzierten Aufgaben und Personalkapazitäten werden einer jährlichen Überprüfung seitens der Auftraggeber auf der Grundlage der von Dataport zur Verfügung gestell-ten Leistungsdaten unterzogen. Hierbei werden die gemeinsam von den Auftraggebern und Data-

port für das jeweilige Folgejahr geplanten Maßnahmen berücksichtigt und im Rahmen eines jährlichen Reviews evaluiert. Ein ggf. erforderlicher Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

(5) Die Durchführung und Finanzierung von Beschaffungsleistungen für sonstige Dienststellen der Auftraggeber, die nicht im Sinne dieses Vertrages als Bedarfsstellen anzusehen, jedoch berechtigt sind, Beschaffungsleistungen von Dataport in Anspruch zu nehmen (z.B. Universitäten, Krankenhäuser, Schulen), regelt Dataport in eigener Zuständigkeit. Dataport berichtet den Auftraggebern zum getätigten Beschaffungsvolumen und zu den Personalleistungen für die sonstigen Dienststellen.

(6) Die Vergütung für diesen Vertrag wird von Dataport anteilig jeweils zum 01. eines jeden Monats mit dem voraussichtlichen jeweiligen Anteil je Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Ermittlung der Beträge erfolgt gemäß der Festlegungen in Anlage 4. Die abschließende Rechnungslegung für das laufende Jahr erfolgt jährlich nachträglich im Folgejahr anhand der abschließend festgestellten Leistungszeiten.

§ 7 Beschaffungscontrolling

(1) Dataport wird einem regelmäßigen Controlling durch die Auftraggeber unterzogen. Die Ausgestaltung des Controllings sowie die von Dataport im Rahmen des Controllings zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage 5 beschrieben.

(2) Die Auftraggeber richten Arbeitsgruppen ein, in die Vertreter der Auftraggeber und von Dataport entsandt werden. Auf Wunsch der Auftraggeber können die Bedarfsstellen hinzugezogen werden.

(3) Dataport schafft durch die Bereitstellung der in der Anlage 5 aufgeführten Daten und Informationen die Rahmenbedingungen für das Beschaffungscontrolling im Einvernehmen mit den Auftraggebern.

§ 8 Laufzeit

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Der Vertrag ersetzt den bestehenden Beschaffungsvertrag V6934 der Trägerländer vom 01.01.2013 sowie die beiden Zusatzvereinbarungen V9397 und V12420.

(3) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von Dataport oder von jedem Auftraggeber jeweils für sich gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis der übrigen Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt. Die Finanzierung der Personalleistungen gemäß Anlage 4 ist in diesem Fall zwischen den verbleibenden Vertragspartnern neu zu regeln.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Bestandteil des Beschaffungsvertrages sind die Anlagen 1 bis 5:

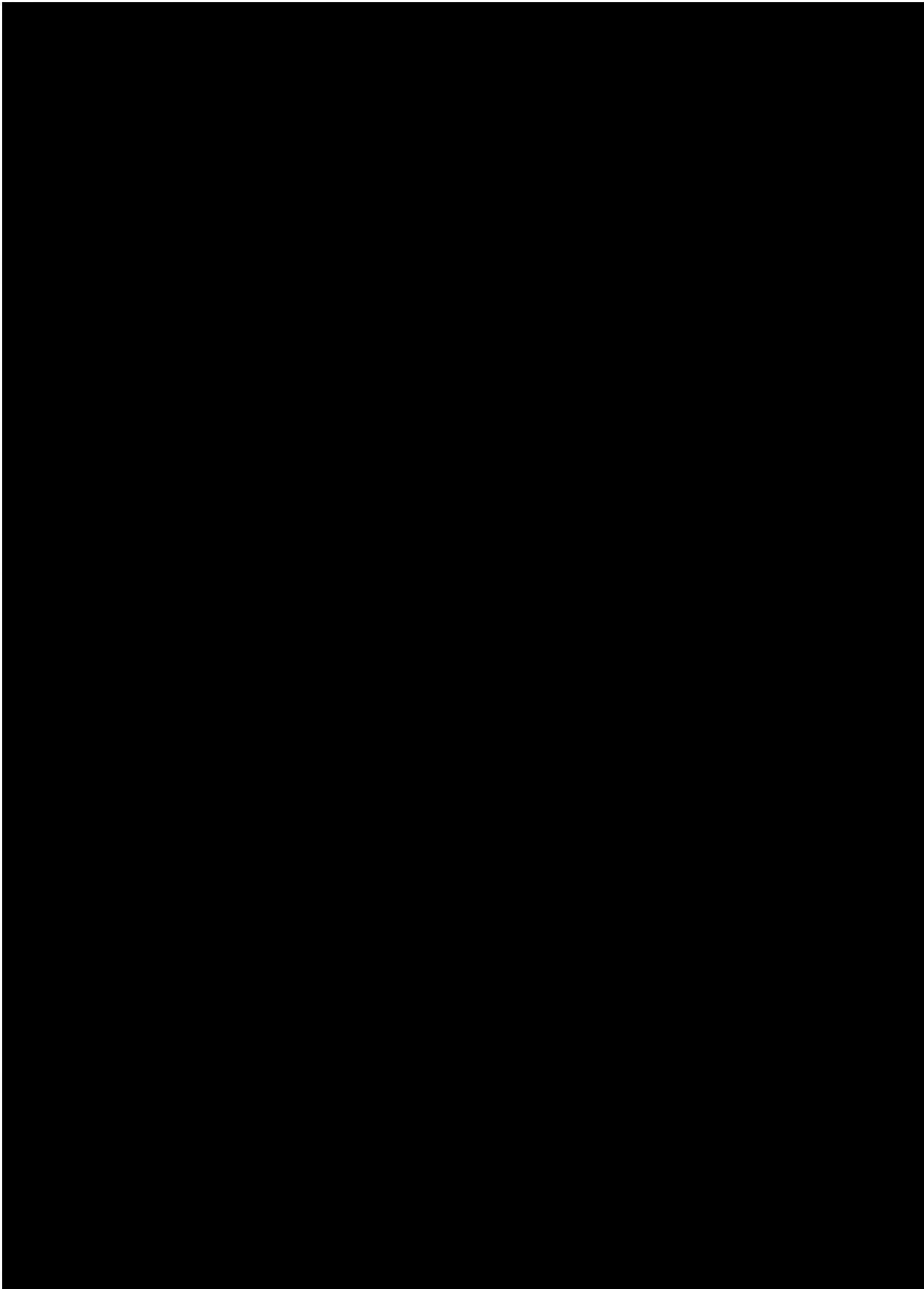
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Anlage 1c - Ansprechpartner SF
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Anlage 2c - Selbstauskunft SF
- Anlage 3 - Landesspezifische Regelungen der auftraggebenden Trägerländer
- Anlage 4 - Personalleistungen für die Aufgaben der zentralen IT-Beschaffungsstelle
- Anlage 5 - Controlling-Vereinbarung

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie zusätzliche Abreden bedürfen der Schriftform.

(3) Sofern die Beschaffungsordnungen der Auftraggeber geändert werden, sind sich die Vertragsparteien einig, erforderliche Anpassungen dieses Vertrages zu vereinbaren.

(4) Die Aufnahme weiterer Auftraggeber ist zu jeder Zeit möglich. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und kann nur im Einvernehmen mit den bisherigen Auftraggebern und Dataport erfolgen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich auf Grund einer regelwidrigen, nicht durch Auslegung schließbaren Lücke ergänzender Regelungsbedarf ergeben, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, sofern dies rechtlich möglich ist. Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der zuvor vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

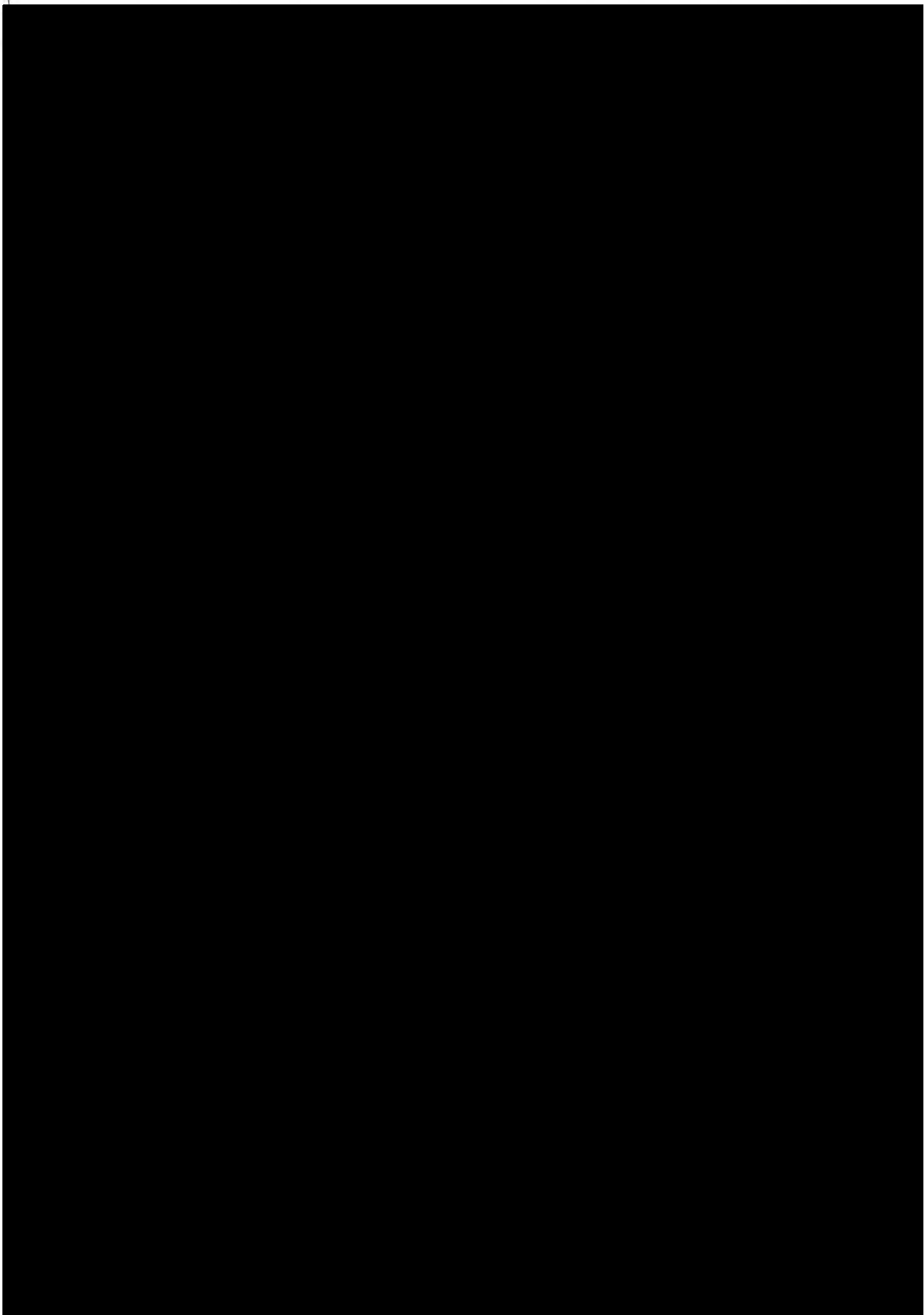


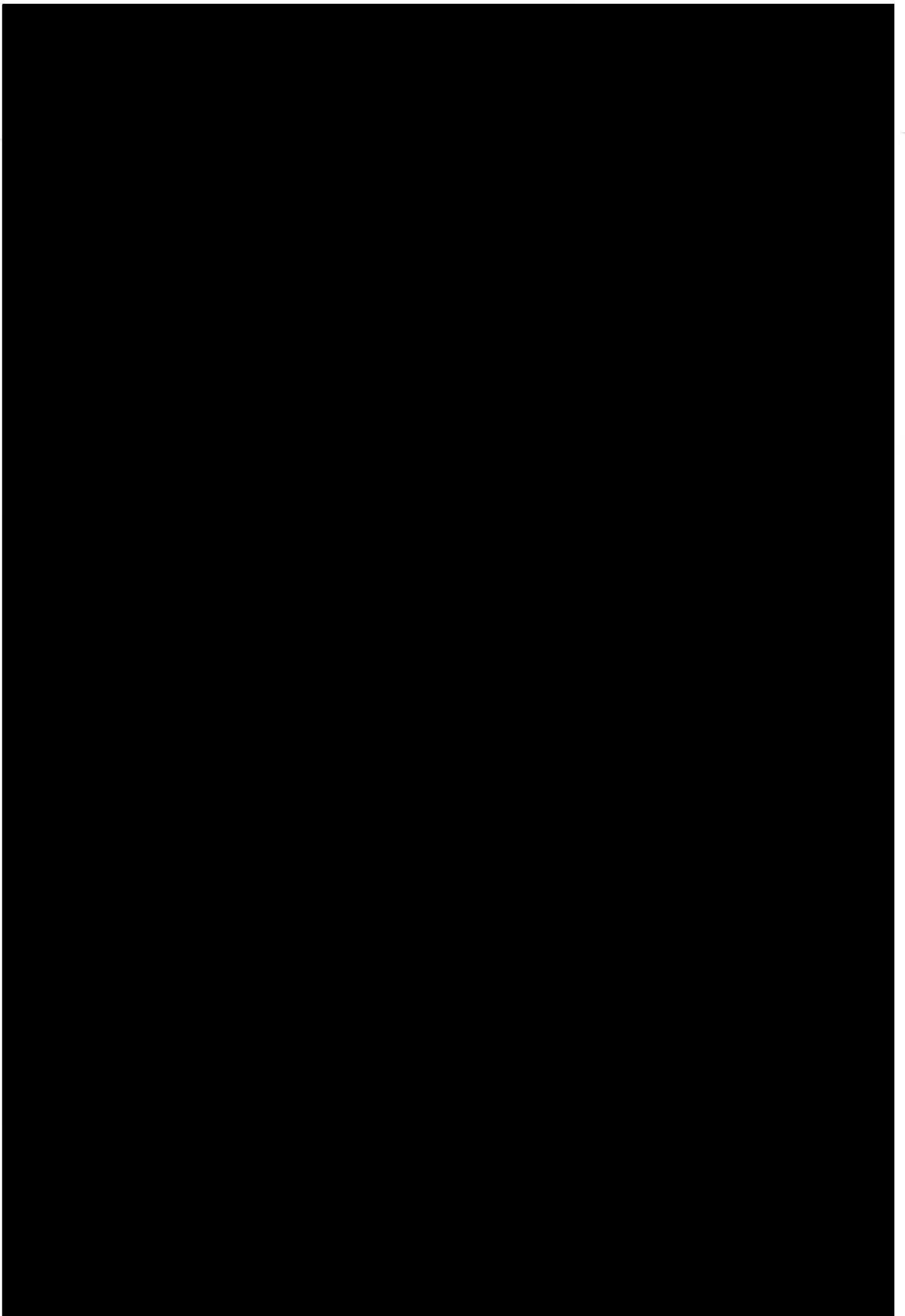
(7) Bremer Informationsfreiheitsgesetz

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

2. Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.





Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
Beschaffungsvertrag der Länder SH, HH und HB

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:
Auftraggeber:

Die Senatorin für Finanzen
Referat 43 - IT-Budget und -Controlling
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Rechnungsempfänger:

Die Senatorin für Finanzen
Referat 43 - IT-Budget und -Controlling
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Der Rechnungsempfänger ist stets der Mahnungsempfänger.

Zentraler Ansprechpartner
beim Auftragnehmer gem. Nr. 7 EVB-IT:

Vertraglicher Ansprechpartner
beim Auftraggeber gem. Nr. 7 EVB-IT:

Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers gem. Nr. 8.1 EVB-IT:

Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:

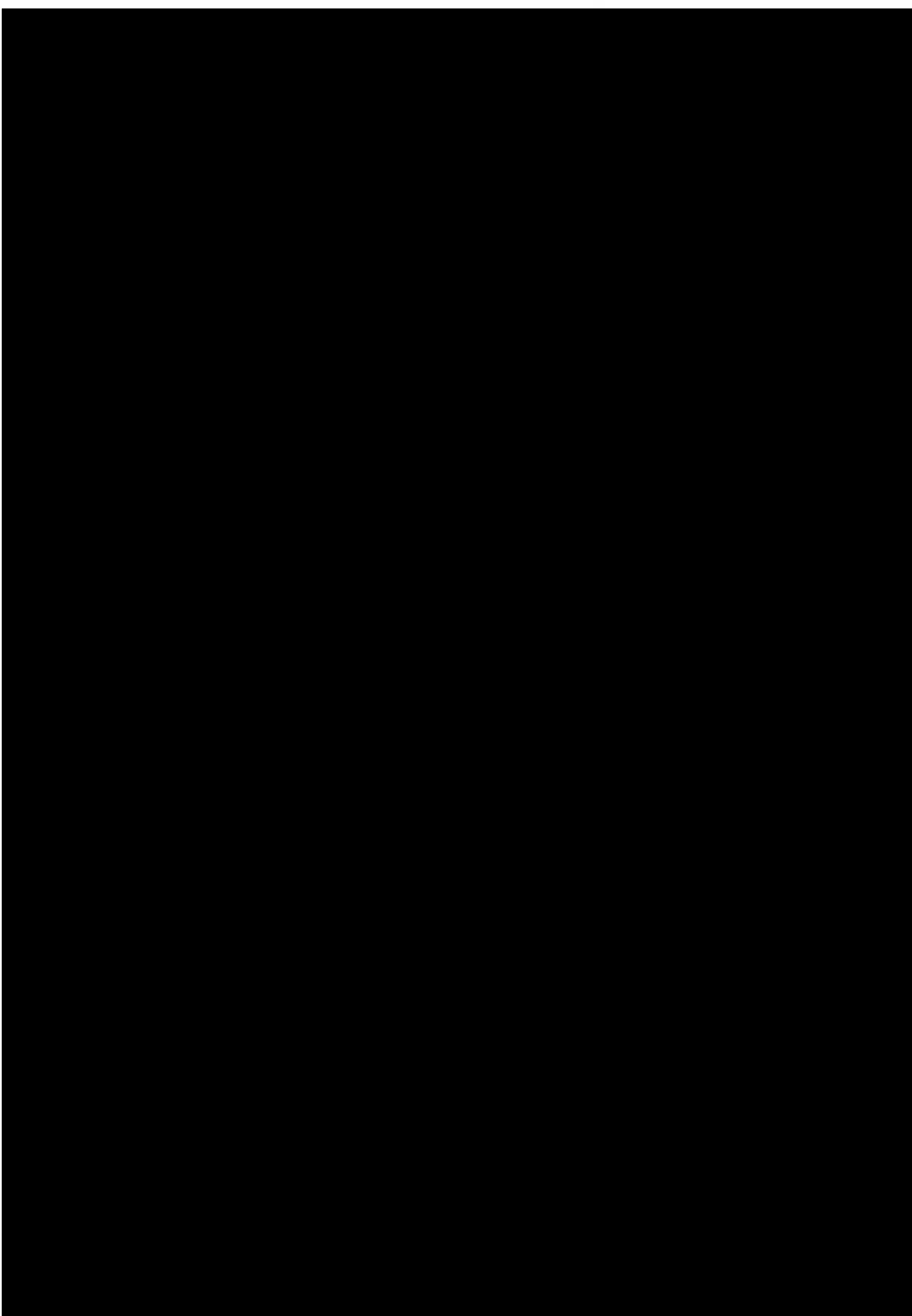
Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. Nr. 8.2 EVB-IT ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

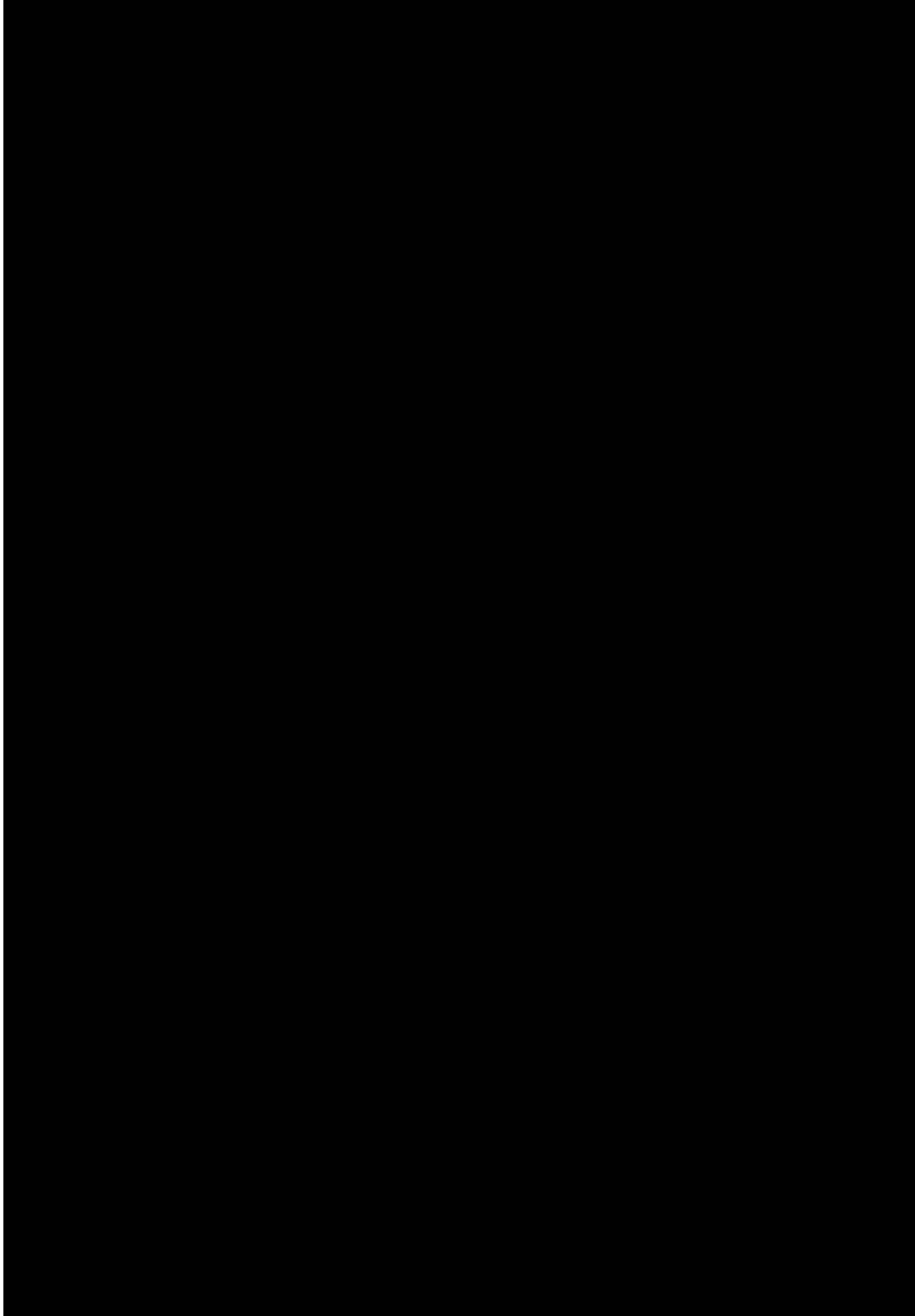
Ort

Bremen

, Datum

23.10.2018





Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	<input type="checkbox"/>
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 <small>(Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)</small>	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input checked="" type="checkbox"/>

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung ¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

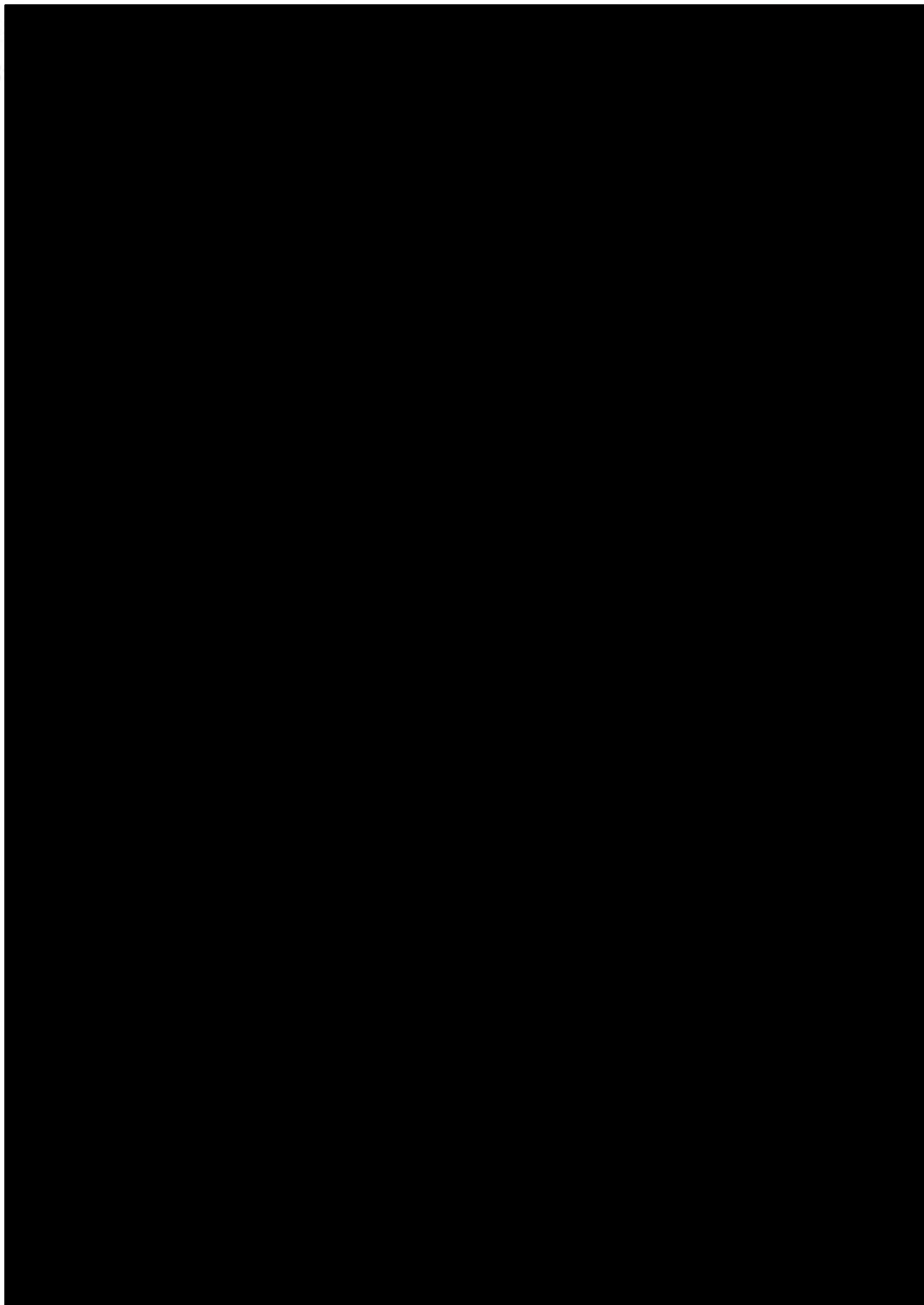
1.	Art und Zweck der Verarbeitung <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</small> Gemeinsamer Beschaffungsvertrag der ██████████ FHB: Einkauf, Beschaffungen und Vergaben von IT- u. Kommunikationsleistungen zum Zwecke der Vereinheitlichung und Kostenoptimierung.
-----------	--

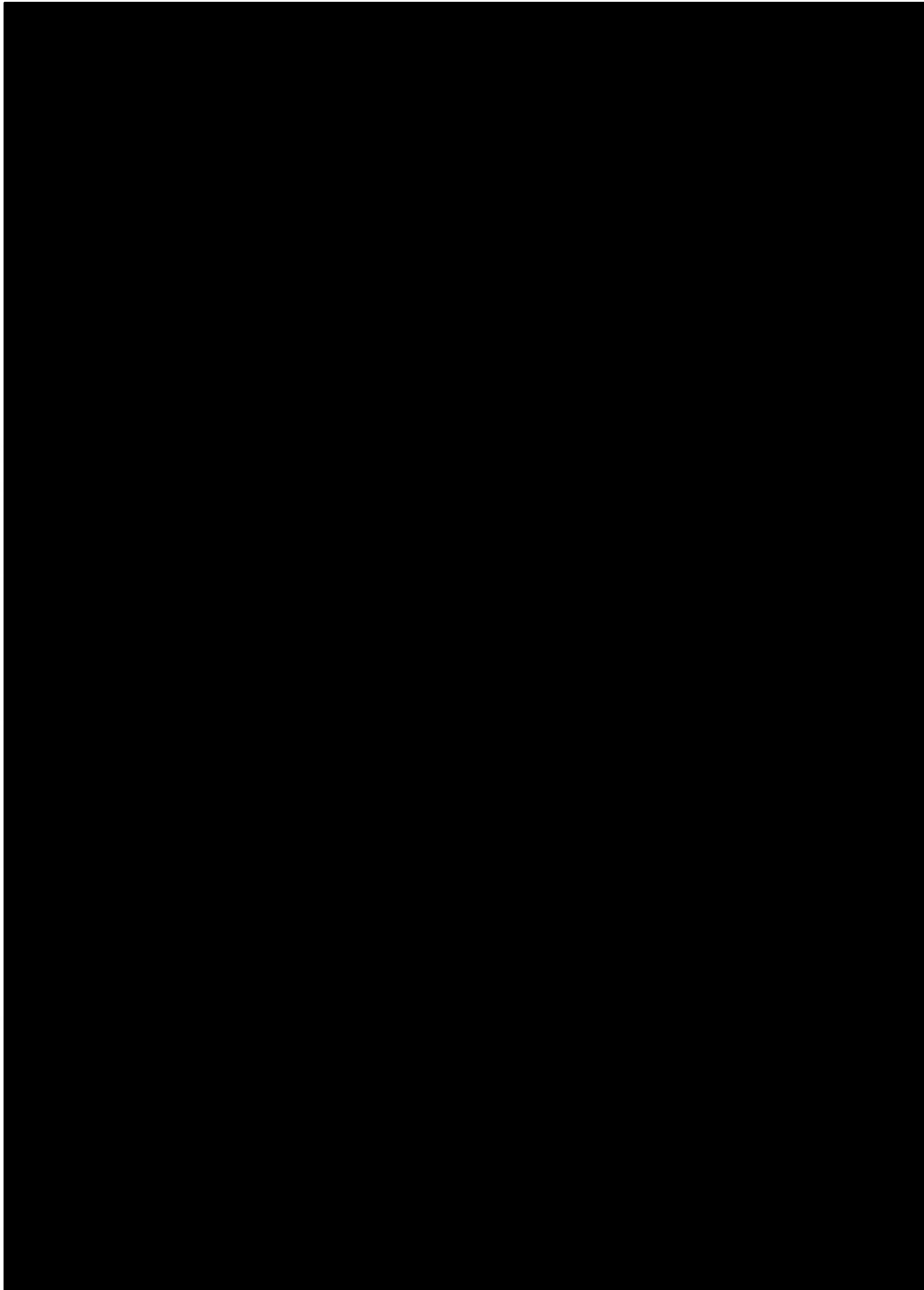
2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)</small> Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet.
	darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten <small>(siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)</small> Es werden keine besonderen personenbezogenen Daten verarbeitet.

3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</small> Trifft nicht zu (wird durch Antwort zu 2. nicht berührt)
-----------	---

4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation <small>(siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)</small> Trifft nicht zu.
-----------	---

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680





(3) Bremen interne Prozesse

a) Die Bremen internen Prozesse werden in den Rundschreiben der Senatorin für Finanzen, Bremen, Nummer 05/2013 vom 22.04.2013 „Verlagerung der zentralen IT-Beschaffungsstelle auf Dataport“ und Nummer 06/2013 vom 22.04.2013 „Einführung und Nutzung der elektronischen Einkaufsplattform „Dataport Shop““ verbindlich festgelegt. Für die Nutzung des Dataport-Shops gilt, dass alle IT-Beschaffungen grundsätzlich über den Dataport-Shop abgewickelt werden müssen. Dataport weist im Shop an entsprechender Stelle darauf hin, wenn angebotene Waren noch nicht durch den bremischen Gesamtpersonalrat mitbestimmt und daher nicht zur Bestellung freigegeben sind.

b) Die rechtlichen Vorgaben der FHB zur Vergabe und Beschaffung sind einzuhalten:

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung der Vergabeverfahren sind das Bremische Tarif- treue- und Vergabegesetz vom 24. November 2009, Brem.GBl. S. 476, (BremTtVG), §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) sowie § 55 LHO nebst entsprechender Verwaltungsvorschriften, die Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) vom 6. September 1994, geändert durch Senatsbeschluss vom 19. März 2013, sowie die IT-Richtlinien I.5. der FHB in der jeweils geltenden Fassung.

the 1990s, the number of people who are employed in the service sector has increased in all countries. The increase is most pronounced in the United States, where the service sector has become the dominant sector of the economy. In the Netherlands, the service sector has also become the dominant sector, but the increase is less pronounced than in the United States.

The increase in the service sector has led to a decrease in the number of people who are employed in the manufacturing sector. This is true for all countries. The decrease is most pronounced in the United States, where the manufacturing sector has become the second largest sector of the economy. In the Netherlands, the manufacturing sector has also become the second largest sector, but the decrease is less pronounced than in the United States.

The increase in the service sector and the decrease in the manufacturing sector have led to a change in the composition of the labor force. The labor force is now more service-oriented than in the past. This is true for all countries. The change is most pronounced in the United States, where the service sector now employs more than 70% of the labor force. In the Netherlands, the service sector now employs about 60% of the labor force.

The change in the composition of the labor force has led to a change in the demand for skills. The demand for high skills has increased, while the demand for low skills has decreased. This is true for all countries. The increase in the demand for high skills is most pronounced in the United States, where the demand for high skills has increased significantly. In the Netherlands, the demand for high skills has also increased, but the increase is less pronounced than in the United States.

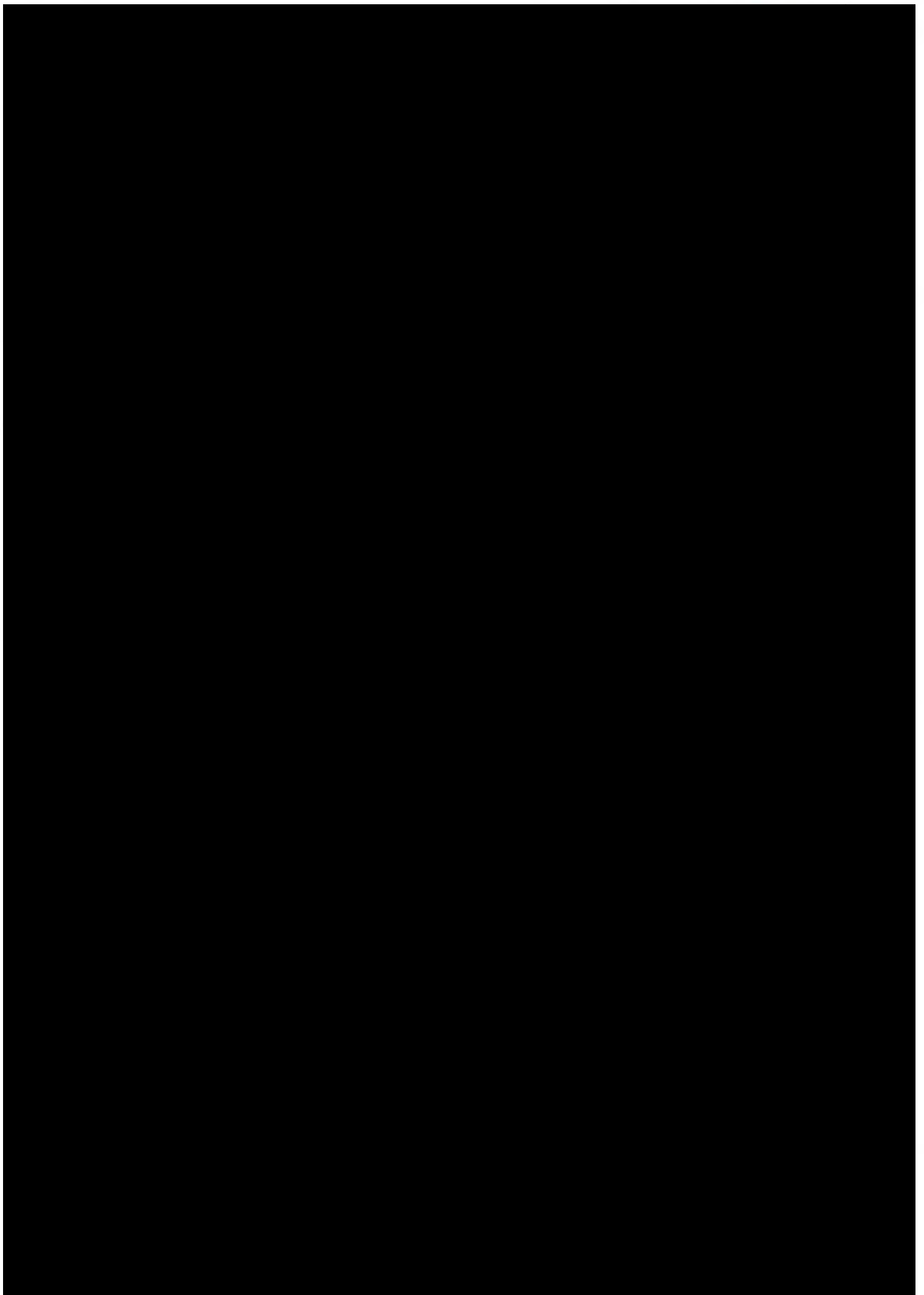
The increase in the demand for high skills has led to an increase in the number of people who are employed in high skill jobs. This is true for all countries. The increase is most pronounced in the United States, where the number of people who are employed in high skill jobs has increased significantly. In the Netherlands, the number of people who are employed in high skill jobs has also increased, but the increase is less pronounced than in the United States.

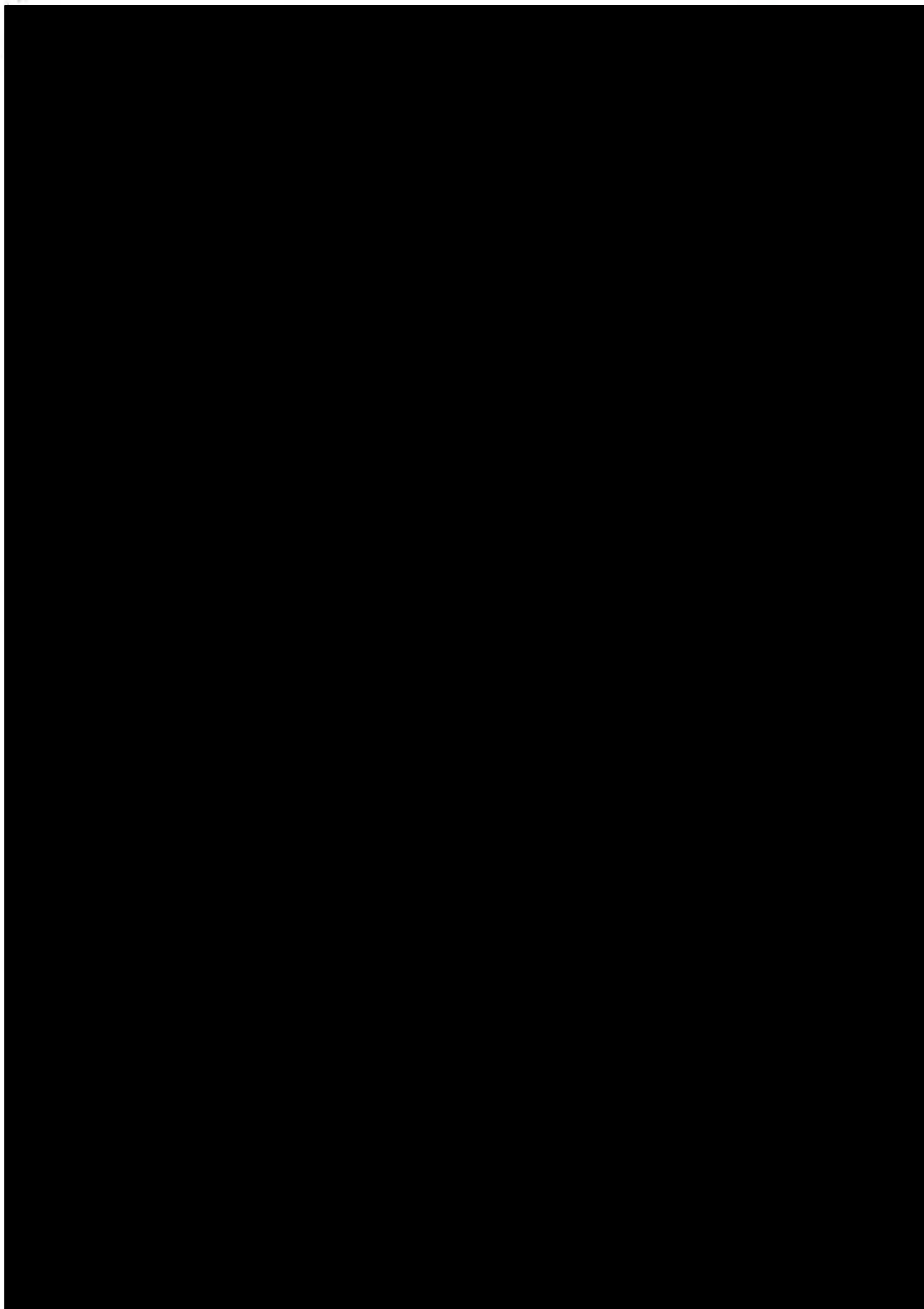
The increase in the number of people who are employed in high skill jobs has led to an increase in the average wage. This is true for all countries. The increase is most pronounced in the United States, where the average wage has increased significantly. In the Netherlands, the average wage has also increased, but the increase is less pronounced than in the United States.

The increase in the average wage has led to an increase in the number of people who are employed in high wage jobs. This is true for all countries. The increase is most pronounced in the United States, where the number of people who are employed in high wage jobs has increased significantly. In the Netherlands, the number of people who are employed in high wage jobs has also increased, but the increase is less pronounced than in the United States.

The increase in the number of people who are employed in high wage jobs has led to an increase in the average income. This is true for all countries. The increase is most pronounced in the United States, where the average income has increased significantly. In the Netherlands, the average income has also increased, but the increase is less pronounced than in the United States.

The increase in the average income has led to an increase in the number of people who are employed in high income jobs. This is true for all countries. The increase is most pronounced in the United States, where the number of people who are employed in high income jobs has increased significantly. In the Netherlands, the number of people who are employed in high income jobs has also increased, but the increase is less pronounced than in the United States.





Beschaffungs-Controlling

Präambel

Nach den Beschaffungsordnungen der Auftraggeber ist Dataport als zentrale Beschaffungsstelle für die IT-Bedarfe der Bedarfsstellen nach § 1 dieses Vertrages verpflichtet. Hierdurch soll nicht nur eine sparsame und wirtschaftliche Deckung von IT-Bedarfen sichergestellt werden, sondern auch die Effektivität des IT-Einsatzes gesteigert werden. Darüber hinaus sollen für die Auftraggeber

- eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der IT-Beschaffungsprozesse,
- eine Reduzierung der IT-Beschaffungs- und Beschaffungsprozesskosten,
- die Erfüllung der vergaberechtlichen Anforderungen bei der IT-Beschaffung,
- die Reduktion von Ausschreibungsverfahren durch Auftragsbündelung,
- die weitere Standardisierung und Vereinheitlichung der IT-Systeme sowie die Sicherstellung der Servicequalität für die IT-Ausstattung

erreicht werden.

Die von Dataport als zentrale Beschaffungsstelle für IT-Bedarf erbrachten Leistungen sind nach § 7 des zwischen den Auftraggebern und Dataport geschlossenen aktuell gültigen Beschaffungsvertrages einem regelmäßigen Controlling zu unterziehen. Die erforderlichen Ziele, Kriterien und Maßstäbe sind in dieser Anlage schriftlich fixiert und zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgestimmt.

Durch Festlegungen in dieser Anlage wird sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung der zentralen Beschaffungsstelle für IT-Bedarf sowie die damit zusammenhängenden Geschäftsprozesse durch die Auftraggeber laufend überwacht und auf Entwicklungen reagiert werden kann.

Dafür vereinbaren die Auftraggeber und Dataport die Bereitstellung der nachfolgend dargestellten Informationen und Daten durch Dataport oder durch die mit Dataport in Geschäftsbeziehung stehenden Auftragnehmer.

Im Folgenden werden der Inhalt, die Darstellungsform, die Periodizität, die Art der Messgrößen und Kennzahlen sowie die anzuwendenden Kriterien und Maßstäbe näher beschrieben. Die Inhalte dieser Anlage werden durch die Auftraggeber mit Dataport den jeweils aktuellen Informationsbedürfnissen entsprechend angepasst.

Die vereinbarten Reports und Kennzahlen werden von Dataport analysiert, bewertet und den Auftraggebern in vereinbarter Form zur Verfügung gestellt. Im Rahmen regelmäßig stattfindender Arbeitsgruppengespräche zwischen den Auftraggebern selbst und mit Dataport werden die Ergebnisse erörtert und daraus ableitbare Zielvereinbarungen abgeschlossen und durchgeführte Maßnahmen evaluiert.

Die geltenden BASIS-SLA für FHB [REDACTED] sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen.

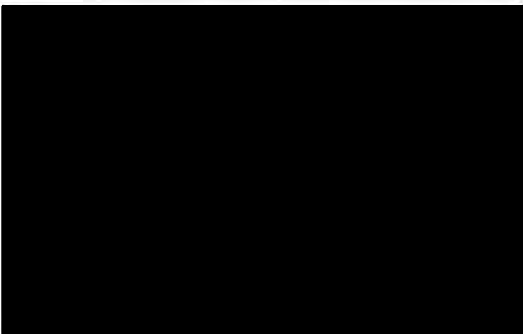
1. Basisdaten

1.1 Grundsätzliches

Die für das Controlling erforderlichen Basisdaten werden in der von den Auftraggebern dafür festgelegten Periodizität auf Basis der Umsatzzahlen automatisiert aus dem SAP Verfahren von Dataport extrahiert und in einem sogenannten Controllingbericht in verabredeter Form zur Verfügung gestellt. Die wichtigsten Kennzahlen werden in einem „Cockpit-Report“ zusammengestellt.

Die Basisdaten werden im Controllingbericht um weitere Informationen und Daten aus den folgenden Reports ergänzt. Die Anpassungen erfolgen bedarfsorientiert und in Abstimmung zwischen den Auftraggebern und Dataport.

Bei Bedarf können die Auftraggeber auch Sonderauswertungen bei Dataport abfragen. Falls im Rahmen dieser Vereinbarung für zu erbringende Leistungen durch Dataport, die über die Berichtspflicht von Dataport hinausgehen, Leistungsentgelte anfallen, sind diese vorab zu vereinbaren.



2. Warenkorbmanagement

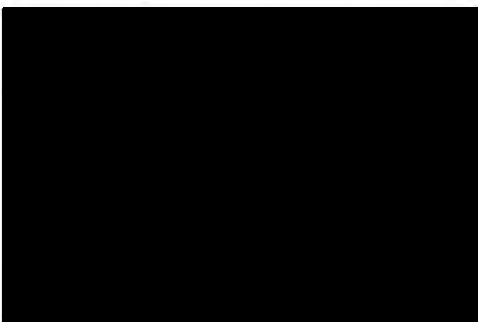
2.1 Grundsätzliches

Durch das Warenkorbmanagement soll der von Dataport zur Verfügung gestellte Warenkorb an die Bedürfnisse der Bedarfsstellen angepasst werden. Durch das Warenkorbmanagement werden die bestehenden Standardisierungsbemühungen wirkungsvoll unterstützt, da die Anzahl der Produkte reduziert wird. Auf der Grundlage der erhobenen Kennzahlen sind Erfahrungswerte zu ermitteln, künftige Zielwerte zu definieren und Vorgaben für die Neuausrichtung des gesamten Warenkorbs festzulegen. Darüber hinaus ist von Dataport aufzuklären, warum bestimmte Bedarfsstellen keine standardisierten Produkte aus dem Warenkorb beziehen und wie der Warenkorb modifiziert werden muss, damit die Bedarfsstellen zukünftig auf den Warenkorb zurückgreifen. Entsprechende Maßnahmen und Anpassungen werden vorab mit den Auftraggebern abgestimmt.

Effizienzvorteile durch die Beschaffung über die zentrale Beschaffungsstelle Dataport werden durch die Bündelung zentraler Aufgabenwahrnehmung, z.B. Konfiguration, Marktbeobachtung und übergreifender Bedarfsbündelung gesehen und generiert. Derartige Skaleneffekte lassen sich überwiegend durch die Beschaffung gleichartiger Produkte über alle Bedarfsstellen

realisieren. Dafür muss der geltende IT-Artikelkatalog, durch ein Warenkorbmanagement, optimal den technischen Anforderungen der Bedarfsstellen der Auftraggeber entsprechen. Das Warenkorbmanagement erfolgt koordinierend durch Dataport im Einvernehmen mit den Auftraggebern und in Abstimmung mit den Bedarfsstellen. Die Umsetzung erfolgt gem. der Vereinbarungen im Beschaffungsvertrag. Der Kennzahlenbericht für das Warenkorbmanagement wird von Dataport und im Einvernehmen mit den Auftraggebern den aktuellen Bedarfen angepasst.

Zur Koordinierung sind entsprechende Arbeitsgruppen / -kreise einzuberufen. Auf Wunsch der Beteiligten können weitere Teilnehmer eingeladen werden.



3. Servicequalität

3.1 Grundsätzliches

Bei der Servicequalität handelt es sich um eine Messgröße, welche subjektiven Einschätzungen und Einflüssen der Bedarfsstellen bzw. Bedarfsträger unterliegt. Maßstab für Servicequalität sind vor allem termingerechte Lieferungen, das Eingehen auf Kundenwünsche, schnelle Reaktionszeiten und der Umgang mit Beschwerden.

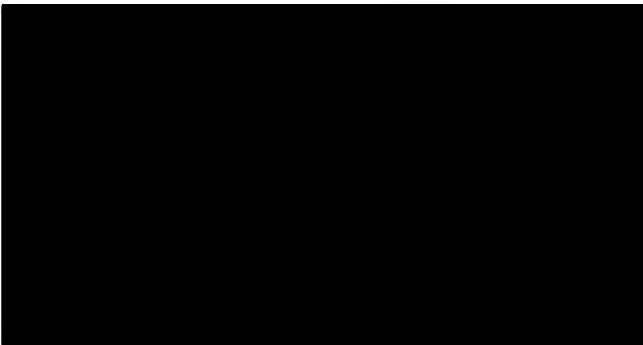
3.2 Lieferzeiten

3.2.1 Grundsätzliches

Die Lieferzeit wird definiert als der Zeitraum, der zwischen dem Eingang eines von der Bedarfsstelle klar definierten Auftrages bei Dataport bis zur Auslieferung der Hard- und Softwarekomponenten durch weitere Auftragnehmer liegt. Die Lieferzeit ist hierbei in die Zeit der Auftragsbearbeitung bei Dataport und die mit dem Auftrag verbundene Lieferzeit durch die weiteren Auftragnehmer unterteilt. Die Lieferzeiten werden auf Basis von SAP R/3 von Dataport erhoben. Sie dienen als Grundlage für die Berechnungen von vertraglich vereinbarten Lieferzeiten.

Bei Nicht-Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferzeiten seitens der Vertragspartner werden die vereinbarten Vertragsstrafen durch Dataport geltend gemacht. Zum weiteren Vorgehen siehe Nummer 7.

Für die Bearbeitungszeit von Aufträgen durch Dataport, die als Zeitraum zwischen der rechtsverbindlichen Bestellung durch die Bedarfsstellen und dem Auftragseingang beim jeweiligen Auftragnehmer definiert werden kann, wird festgelegt, dass mindestens 85 % der Aufträge innerhalb von 3 Werktagen durchzuführen sind. Wird dieser Wert nicht erreicht, verpflichtet sich Dataport einen Lösungsweg aufzuzeigen, wie dieser erreicht werden kann. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe gilt es diesen Zielwert zu verifizieren.



3.3 Kundenzufriedenheit

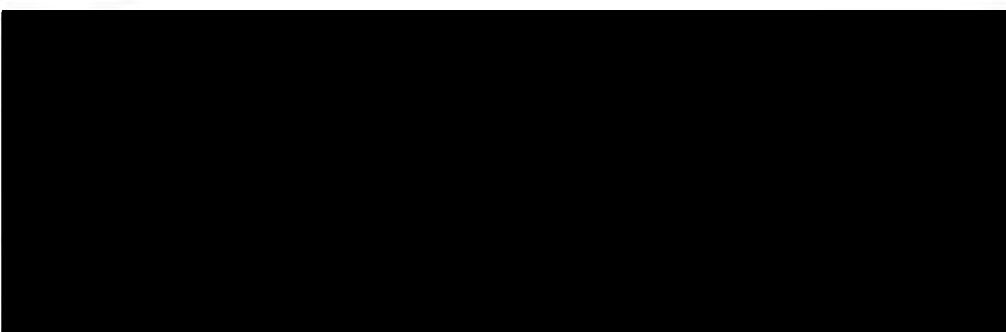
3.3.1 Grundsätzliches

Die regelmäßige Ermittlung der Kundenzufriedenheit gibt Aufschluss über die Qualität der Leistungen von Dataport und der jeweiligen Vertragspartner aus Sicht der verschiedenen Bedarfsstellen. Durch standardisierte, automatisierte und empfängerorientierte Abfragen in verschiedener Form, sollen insbesondere die nicht mittelbar aus Kennzahlen ableitbaren sog. „weichen“ Faktoren ermittelt werden. Die Befragungen werden halbjährlich durch Dataport anhand eines zuvor mit den Auftraggebern abgestimmten Fragenkataloges durchgeführt.

Die Ergebnisse werden von Dataport aufbereitet und analysiert und bedarfsorientiert mit den entsprechenden Bedarfsstellen erörtert. Die Ergebnisse sowie die ergriffenen Maßnahmen werden den Auftraggebern zur Information gegeben und von dort ausgewertet.

Ausgenommen ist Bremen, dort erfolgt die Durchführung einer regelmäßigen Kundenbefragung sowie die Auswertung und Analyse durch die Senatorin für Finanzen direkt.

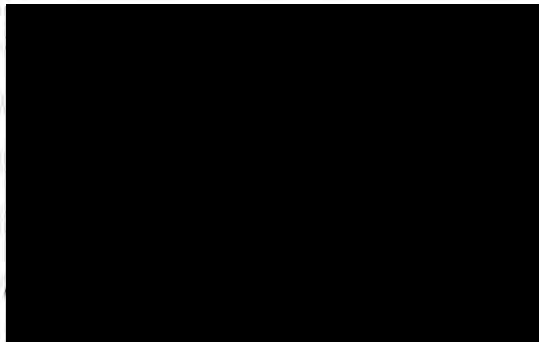
Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse und übergreifenden Handlungsbedarfe sind bedarfsorientiert in der AG Beschaffungscontrolling zu erörtern und die dabei vereinbarten Ergebnisse zu dokumentieren und zu evaluieren.



3.4 Beschwerdemanagement

3.4.1 Grundsätzliches

Derzeit richten sich Beschwerden der Bedarfsstellen an verschiedene Ansprechpartner bei den Auftraggebern und bei Dataport (Kundenservicebereich und Call-Center). Da dem Beschwerdemanagement eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Servicequalität zukommt, werden die Beschwerden nach einheitlichen Vorgaben erfasst und strukturiert bearbeitet. Dafür ist den Bedarfsstellen ein Online-Formular im Intranet des jeweiligen Auftraggebers – ergänzend im Dataport-Shop – zur Verfügung zu stellen, in das die erforderlichen Daten sowie der Grund für die Beschwerde eingegeben werden können. Die Bewertung, Klassifizierung und Bearbeitung der Beschwerden erfolgt i.d.R. durch Dataport. Die Daten stehen übergreifend den Auftraggebern und Dataport für ergänzende Auswertungen und Reviews zur Verfügung. Der Beschwerdeprozess sowie die genaue Ausgestaltung der Auswertung von Beschwerdedaten ist sukzessive zu bearbeiten.



4. Preisentwicklung und Marktbeobachtung

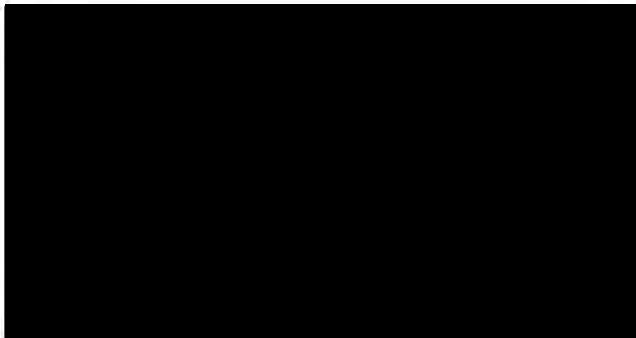
4.1 Grundsätzliches

Durch die Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle für IT-Bedarf wird u.a. sichergestellt, dass IT-Bedarfe sparsam und wirtschaftlich beschafft werden. Hierbei sind vor allem die Bezugskonditionen entscheidend. Sie werden von Dataport durch laufende Marktbeobachtungen mit den Preisen am Markt verglichen. Die Angemessenheit der Preise wird durch Dataport beurteilt und mit den Auftraggebern mindestens im Rahmen der Preisverhandlungen mit den Lieferpartnern dargestellt.

Datenextrakte aus den laufenden Marktbeobachtungen von Dataport werden den Auftraggebern halbjährlich in einem abgestimmten Bericht zur Verfügung gestellt und inhaltlich fortgeschrieben. Bei Bedarf können auch Informationen außerhalb der regulären Berichtspflicht bei Dataport abgerufen werden.

Die zu beobachtenden Produkte sind durch die Auftraggeber festzulegen. Basis für die Anzahl und Art der Vergleichspreise ergeben sich aus den Anforderungen der Bedarfsstellen und den aktuell gültigen Rahmenverträgen. Die Darstellung der Ergebnisse über die gesamte Vertragslaufzeit wird permanent fortgeschrieben. Die sich aus der Marktbeobachtung

ergebenden Erkenntnisse und Handlungsbedarfe sind bedarfsabhängig in der AG Beschaffungscontrolling der Länder oder bei übergeordneter Bedeutung zwischen den Auftraggebern zu erörtern und die durch Dataport erzielten Ergebnisse und Beschlüsse zu dokumentieren. Hat die Marktbeobachtung ergeben, dass Preisanpassungen erforderlich sind, werden diese von Dataport selbständig bei den Lieferpartnern durchgesetzt und mit den Auftraggebern abgestimmt.



5. Störungsfälle / Gewährleistung

5.1 Grundsätzliches

Qualitativ hochwertige Hardware wirkt sich langfristig durch geringeren Supportaufwand, weniger Ausfallzeiten und längere Laufzeit positiv auf die Gesamtkosten eines Systems aus. Eine Messgröße hierfür sind die Art und Anzahl von Gewährleistungsfällen. Darüber hinaus gibt die Anzahl der technischen Wartungs-/Service-/Support-Fälle einen Hinweis auf die Leistungsfähigkeit des Rahmenvertragspartners. Entscheidend für die Beurteilung ist das Vorliegen aller Gewährleistungsfälle. Da die vollständige Aufnahme einen langwierigen und komplexen Prozess darstellt, ist beabsichtigt, mittelfristig drei unterschiedliche Datenquellen zusammenzuführen. Dataport wird alle gemeldeten Support-Fälle aufnehmen und in geeigneter Form erfassen. Der aktuelle Rahmenvertragspartner wird, soweit möglich von Dataport dazu verpflichtet, seinerseits die Gewährleistungsfälle in geeigneter Form den Auftraggebern zur Verfügung zu stellen. Falls die Daten in elektronischer Form online vorhanden sind, sollte diese Lösung priorisiert werden. Zusätzlich werden im Rahmen der Zufriedenheitsbefragung technische Support-Fälle direkt von den dezentralen Bedarfsstellen erfasst, wenn nicht sichergestellt ist, dass sämtliche Wartungs-/Service-/Support-Fälle über das Call-Center von Dataport oder über ein auswertbares Service-Tool (z.B. ITMS) aufgegeben werden. Diese drei Datenquellen sollen durch Dataport zusammengeführt werden.

Dringende technische Probleme werden von Dataport selbstständig und kurzfristig mit den Vertragspartnern gelöst. Langfristig werden die Daten als Entscheidungsgrundlage bei der Bemessung des Umfangs (Dauer, abgedeckte Leistungen) von Serviceverträgen verwendet.

Darüber hinaus sind die Daten als Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung neuer Ausschreibungen erforderlich.



6. Vertragsmonitoring

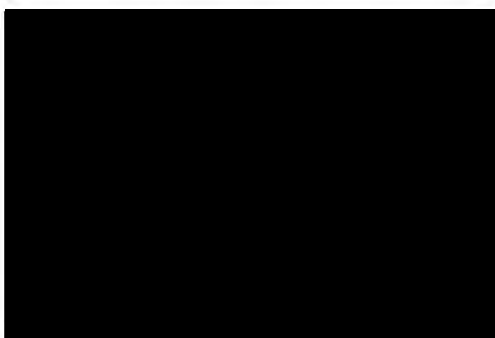
6.1 Grundsätzliches

Dataport baut in Abstimmung mit den Auftraggebern ein übergreifendes Vertragsmonitoring auf und pflegt dieses laufend fort. Das Vertragsmonitoring gibt Aufschluss über Art und Umfang der bestehenden und geplanten Vertragsbeziehungen bei Dataport und den Auftraggebern. Übergreifende, gleichartige Beschaffungsbedarfe können zeitnah erkannt und gebündelt werden, sowie anstehende Vertragsenden für ggf. gemeinsame Neuausrichtungen oder Verlängerungen qualifiziert werden. Potentielle Synergien sind durch Aufwandsminderungen bei den Vertragsverhandlungen und -vergaben zu erwarten sowie in den Vertragskonditionen durch höhere Absatzmengen.

Vor Beginn des Haushaltsjahres fragt Dataport bei den Ressorts der Trägerländer nationale und internationale Vergabeverfahren für die kommenden Jahre ab und bereitet diese für die Trägerländer zur Beratung in den jeweiligen Ländergremien auf.

Das Vertragsmonitoring enthält eine Auflistung wesentlicher bestehender Verträge und geplanter Abkommen der Trägerländer und Dataport, nach einer zwischen den Beteiligten festgelegten Wertgrenze. Die Verträge sind nach Vertragsinhalt und -volumen sowie nach Laufzeit und dem jeweiligen Auftraggeber sowie der Bedarfsstelle darzustellen. Die Informationen werden den Auftraggebern halbjährlich jeweils zur Jahresmitte und zum Jahresende in dem gemäß 6.2 vereinbarten Format zur Verfügung gestellt.

Übergreifende Bedarfe und Konsolidierungspotentiale werden von Dataport gemeinsam mit den Auftraggebern qualifiziert und das weitere Vorgehen mit den Auftraggebern und den betroffenen Fachbereichen abgestimmt.



7. Vertragsstrafen

7.1 Grundsätzliches

Dataport führt eine Übersicht über die Ansprüche aus Vertragsstrafen und sonstige Pönalen aus Rahmenverträgen. Aus diesen Rahmenverträgen geltend gemachte Ansprüche und daraus resultierende Vertragsstrafen sind von Dataport in voller Höhe an die Auftraggeber in vereinbarter Form weiterzureichen. Von Dataport sind die Anzahl der in einer bestimmten Periode geltend gemachten Vertragsstrafen aufgeschlüsselt nach dem Vertragsanspruch und dem jeweiligen Vertragspartner zu erfassen und fortzuschreiben. Dataport analysiert die Daten und trifft Vereinbarungen mit den betroffenen Auftragnehmern. Im Rahmen der AG Beschaffungscontrolling werden die Werte zusammen mit den Ergebnissen sowie den ergriffenen Maßnahmen erörtert und dokumentiert.



8. Sitzungen AG Beschaffungscontrolling

Die Vertragspartner beabsichtigen je Kalenderjahr 3 gemeinsame Sitzungen der AG Beschaffungscontrolling durchzuführen. Die Organisation obliegt Dataport.

1. Sitzung: Ende Q1, Bericht Gesamtumsatz / Zielerreichung Vorjahr, Abrechnung Vorjahr
2. Sitzung: Anfang Q3, Halbjahreszahlen, Vertragsmonitoring
3. Sitzung: Anfang Q4, Zielvereinbarung Folgejahr

9. Schlussbestimmungen

Diese Anlage kann durch die Vertragspartner im Einvernehmen jederzeit erweitert oder geändert werden.

Begründung des Schwärzungsverlangens

Vertragsnr.	betroffenes Dokument	Gesamtseitenzahl	Lfd. Nr. Schwärzung	Klassifizierung	Begründung	Ausnahme
V12882	EVB-IT Dienstvertrag	1, 6-8	1-7	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	
		8	1	Schutz personenbezogener Daten	Vor- und Zunamen, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Unterschriften	
	Anlage 1a	9	1	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	
	Anlage 1b	10	1	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	
	Anlage 1c	11	1	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Vor- und Zunamen, Telefon- u. Telefaxadressen	
	Anlage 2a	12	1	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	
	Anlage 2b	13	1	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	
	Anlage 2c	14	1	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	
	Anlage 3	15-17	1-3	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	
	Anlage 4	18-20	komplett	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Details der technischen Umsetzung, Mengenangaben, Einzelpreis, Kalkulationsgrundlage, Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	

Vertragsnr.	betroffenes Dokument	Gesamtseitenzahl	Lfd. Nr. Schwärzung	Klassifizierung	Begründung	Ausnahme
	Anlage 5	21-28	1-10	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Details der technischen Umsetzung, Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	